

natürlich zur gleichen Legation gehörig. Ihr sind ferner zuzuweisen die Briefe n. 15 (15, J.-E. 3058), weil ebenfalls Madelgerius betreffend, und n. 14 (14, J.-E. 3055), der nicht allein in der Sache, sondern weitgehend auch im Wortlaut mit n. 13 übereinstimmt. Dazu gehört endlich aber auch der Brief n. 9 (9, J.-E. 3049), trotzdem er durch n. 10 (10, J.-E. 3060) vom 2. November von den übrigen getrennt ist; denn er ist ebenfalls an Karl den Kahlen gerichtet und betrifft wie n. 13. 14 die Angelegenheit Frothars. Mit Unrecht hat ihn Ewald, der Reihe des Registers folgend, von den übrigen losgerissen und zum September gesetzt. Sechs Briefe schliessen sich also auch hier zu einer Post so zu sagen zusammen, und unter ihnen bilden je drei und zwei sachliche Untergruppen.

Der Brief n. 129 (128, J.-E. 3166), an den oberitalischen Grafen Suppo gerichtet, ist aus Troyes vom Juli, als der Papst bereits einige Zeit in Erwartung der Synode dort weilte, geschrieben, denn es heisst in ihm: 'Quia nos in hac terra stare non possumus, nisi usque in kalendas Augustas, quia, postquam in terram hanc venimus, cum Hludouico rege loqui debemus'. Der Brief befiehlt Suppo, mit Anspert von Mailand und Wibod von Parma zu Karlmann zu eilen und ihn zur Zusammenkunft mit ihm, dem Papst, zu veranlassen: 'et ne forte aliqua dubietas animo vestro insedeat, duas mandamus epistolas predicto regi, quarum unam vos legite, ut cognoscatis, quid contineat, quam aut ipse deferat volumus, aut per idoneum hominem vestrum transmittas'. Einen dieser Briefe an Karlmann besitzen wir nun zweifellos in dem Fragment hinter n. 88 (= n. 90, J.-E. 3158)¹, und mit demselben Boten ist sicher der benachbarte Brief n. 89 (91, J.-E. 3159) an die Kaiserin Angilberga nach Oberitalien abgegangen.

Die Briefe n. 110 (111, J.-E. 3211). 130 (129, J.-E. 3167). 131 (130, J.-E. 3168) betreffen alle die ostfränkische Angelegenheit der Erbschaft des Grafen Boso und seiner ehebrecherischen Gemahlin Engeltrud. Jaffé und Ewald haben die beiden letzteren Briefe, an Erzbischof Liutbert von Mainz und einen Grafen Matfried gerichtet, nach der ungefähren Stellung im Register zu Juni/Juli 878 nach Troyes gesetzt, den ersten an König Ludwig den Jüngeren dagegen als undatierbar an das Ende der gesamten Reisebriefe. Dass auch er zu den beiden anderen gehört, ergibt sich daraus, dass nicht allein dieselbe Sache abgehandelt

¹) S. oben S. 114, N. 1.